

**Geschäftsordnung des Vereins
„Verkehrsforum Berchtesgadener Land und Rupertiwinkel e.V.“
5.6.2019**

§1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung gleichberechtigt gemäß nachfolgender Zuständigkeitsverteilung.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Vorstandsmitglieder können einzelne Aufgaben an andere Vorstandsmitglieder, Assistenten oder Beauftragte delegieren.
3. In dringenden Fällen ist jedes Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt und verpflichtet.
4. Jedes Vorstandsmitglied fertigt über seine Tätigkeiten für den Verein während seiner Amtszeit einen angemessenen Tätigkeitsbericht in Textform an.
5. Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschlüsse der Vorstände mit einfacher Mehrheit oder durch Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§2 Kompetenzbereiche der Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzender: Dem Vorsitzenden obliegen Leitung und Koordination des Vorstands und der Vorstandssitzungen, die Pflege der Beziehungen anderen Verbänden , die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die Repräsentation nach außen sowie die Koordination anfallender Aufgaben. Ihm obliegt die Kontrolle der Finanzen.
2. Stellvertretender Vorsitzender: Er unterstützt den Vorsitzenden im Kontakten und vertritt den Vorsitzenden bei Verhinderung.
3. Schatzmeister: Ihm/Ihr obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die Buch- und Kontoführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Vorbereitung des Rechenschaftsberichts, sowie das Spendenwesen. Er/Sie koordiniert Methoden und Prozesse zur Finanzverwaltung im Verein.
4. Schriftführer: Er erstellt die Protokolle, lädt Mitglieder und Interessenten zu den Veranstaltungen und pflegt die Homepage.
5. Beisitzer: Sie unterstützen die Vorstände gleichberechtigt bei allen ihren Aufgaben. Ihnen kann die Bearbeitung bestimmter Aufgabenbereiche zugeordnet werden.

§3 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in der Vorstandssitzung oder im Umlaufverfahren gefasst.
2. Für jeden Beschluss müssen ein oder mehrere Zuständige angegeben werden.
3. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstandes mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Änderungen an der Geschäftsordnung sowie Abstimmungen im Umlaufverfahren erfordern eine absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Im Umlaufverfahren befindliche Abstimmungen sind abgeschlossen, wenn diese Mehrheit von einem Vorstandsmitglied festgestellt wird. Umlaufverfahren dauern höchstens 72 Stunden.
5. Beschlüsse des Vorstands sind aktenkundig zu machen und zu veröffentlichen, soweit datenschutzrechtlich zulässig.
6. Anträge an den Vorstand können von jedem gestellt werden. Anträge, die in der nächsten regulären Vorstandssitzung behandelt werden sollen, müssen in der Regel 24 Stunden zuvor eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§4 Vorstandssitzungen

1. Regelmäßige Vorstandssitzungen finden persönlich oder fernmündlich statt. Wird eine Vorstandssitzung gemäß Satzung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder verlangt, so ist eine Sitzung unverzüglich einzuberufen.
2. Regelmäßige Vorstandssitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen öffentlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Eine Vorstandssitzung gilt auch als einberufen, wenn diese bei der vorhergehenden Sitzung vereinbart und dies protokolliert wurde.
3. Regelmäßige Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein abwesendes Mitglied zählt bei Beschlüssen als sich enthaltend, sofern es seinen Willen nicht zuvor bekundet hat.
4. Vorstandssitzungen finden öffentlich statt. Die Sitzungsleitung kann Gästen nach Meldung Rederecht erteilen. In begründeten Fällen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder Sitzungen teilweise nichtöffentlich abgehalten werden.
5. Es ist zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll mit Beschlüssen und Anträgen im Wortlaut aktenkundig zu machen. Das Protokoll soll im Regelfall innerhalb einer Woche veröffentlicht werden. Nichtöffentliche Sitzungsteile

werden im öffentlichen Protokoll durch den begründeten Beschluss der Nichtöffentlichkeit ersetzt.

§5 Verwaltung der Mitgliederdaten

1. Die primäre Verwaltung der Mitgliederdatenbank erfolgt durch den Schriftführer. Bezüglich Einzug und Mahnung von Mitgliederbeiträgen arbeitet er mit dem Schatzmeister zusammen.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat Zugriff auf die Mitgliederdaten, soweit seine Tätigkeit dies erfordert. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.
3. Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist nur zulässig, wenn die Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

§6 Verwaltung der Konten

1. Der Schatzmeister ist berechtigt, Konten im Namen des „Verkehrsforum Berchtesgadener Land und Rupertiwinkel e.V.“ zu führen.
2. Der Schatzmeister sowie der Vorsitzende im Rahmen seiner Kontrollfunktion sind einzeln verfügbungsberechtigt über sämtliche Konten.